

Stadt Plauen  
Geschäftsbereich II  
Bürgermeister

Plauen, 30.09.2016

Herrn Oberbürgermeister  
Ralf Oberdorfer

im Hause

**Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion, Reg.-Nr. 134-16, vom 12.09.2016**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zum Antrag der CDU-Fraktion nehme ich wie folgt Stellung:

Die Aufgaben der Stadt Plauen als Ortspolizeibehörde erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit (§ 53 Absatz 3 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung), da es sich bei den Aufgaben der Kreis- und der Ortspolizeibehörden um Weisungsaufgaben handelt (§ 64 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetz). Mithin fehlt dem Stadtrat der Stadt Plauen die gesetzliche Befugnis, den Oberbürgermeister im Beschlusswege zu beauftragen, bestimmte Aufgaben in der Eigenschaft als Ortspolizeibehörde zu erfüllen bzw. wahrzunehmen.

Der Antrag ist in der vorgelegten Form somit nicht zulässig. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, gegebenenfalls den Antrag zu überarbeiten und auf solche Punkte zu beschränken, die in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates fallen.

Zur Unterstützung der Lösungsfindung legt die Verwaltung eine Informationsvorlage zu den Themenschwerpunkten des Antrages und zum Vorschlag des weiteren Vorgehens vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
Levente Sárközy